



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES GEMEINDEVORSTANDES FELSBERG

Sitzung vom 21. Februar 2005

Trakt. 6/30

CAS/BK/ Publ.

**Raumplanung, Quartierplan Underfeld, Genehmigungsbeschluss und
Grundbuchanmeldung**

Der Gemeindevorstand genehmigt den Quartierplan Underfeld/ Underchrüzli. Der Genehmigungsentscheid ist integrierender Bestandteil dieses Protokolls.

Der Entscheid wird gestützt auf Art. 69 des Baugesetzes öffentlich bekannt gegeben. Diese Bestimmung im Artikel 69 ist bei einer nächsten Revision des Baugesetzes auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Es fragt sich, wer zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens noch zu einem Rekurs berechtigt wäre.

Felsberg, 12. Februar 2019

Der Gemeindepräsident

Peter Camastral

Der Gemeindeschreiber

Ernst Cadosch

QUARTIERPLANVERFAHREN

"UNDER FELD" / "UNDER CHRÜZLI", FELSBERG

Der Gemeindevorstand Felsberg hat an der Sitzung vom 21. Februar 2005 im Quartierplanverfahren "Under Feld" / "Under Chrüzli"

I. festgestellt

- dass alle Einsprachen mit inzwischen rechtskräftigem Einspracheentscheid erledigt worden sind;
- dass der Quartierplan gestützt auf Art. 68 des Baugesetzes genehmigt werden kann;
- dass gestützt auf die Einsprachen und die darauf basierenden Einspracheentscheide an den aufgelegten Quartierplanunterlagen materiell nichts zu ändern ist;
- dass bezogen auf das Grundstück Nr. 331 der PAX Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft, Basel, die im Dispositiv genannten Erläuterungen (Präzisierungen) anzubringen sind;
- dass der Quartierplan somit im Grundbuch von Felsberg an den davon betroffenen Parzellen anzumerken ist.

II. entschieden:

1. Der Quartierplan "Under Feld" / "Under Chrüzli", Felsberg, wird genehmigt.
2. Der Genehmigungsentscheid wird den Quartierplanvorschriften als integrierender Bestandteil derselben angeheftet mit den Erläuterungen bezogen auf die Parzelle Nr. 331 (PAX), wonach
 - die Zufahrt zur Autoeinstellhalle und den Aussenparkplätzen der PAX-Liegenschaft in keiner Weise beeinträchtigt werden darf und der anschliessende Teilbereich der Strasse (Bereich A) in etwa niveaugleich mit dem gewachsenen Boden weitergeführt wird;
 - die PAX für den Teilbereich A der Quartierstrasse weder Erstellungs- noch Unterhaltskosten zu tragen hat;
 - der Art. 16 Abs. 3 der Quartierplanvorschriften im Sinne von Ziff. II/2 lit. c des Einspracheentscheid präzisiert wird, was folgenden Schlüssel ergibt: $2/4$ plus $1/4$ = $3/4$ Hinterlieger, Rest $1/4$ PAX;
 - die Vorleistungen für den Quartierstrassenteil B der PAX im Zusammenhang mit der Erstellung der Erschliessungsanlage zu entschädigen sind, wobei es nicht um einen neuen Kostenverteiler, sondern um die Aufteilung der Erstellungskosten gemäss Kostenverteiler geht.
3. Der Quartierplan "Under Feld" / "Under Chrüzli" wird hiermit zur Anmerkung im Grundbuch von Felsberg angemeldet.